



Statuten

Fussballclub Liestal 1895

I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

§ 1 ¹Der Fussballclub Liestal, folgend FC Liestal genannt, ist ein Verein gemäss Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal. Er wurde am 3. Juli 1895 gegründet. Der FC Liestal pflegt und fördert den Fussballsport und das gesellschaftliche Leben.

Seine Clubfarben sind rot / weiss.

Der FC Liestal ist politisch und konfessionell neutral.

²Der FC Liestal ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Der FC Liestal anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Federation Internationale de Football Association (FIFA), der UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen als verbindlich.

II. Mitgliedschaften

§ 2 ¹Mitglieder des FC Liestal können natürliche und juristische Personen sein.

²Sie gliedern sich in

1. Ehrenmitglieder
2. Stamm-Mitglieder
3. Passivmitglieder
4. Aktivmitglieder

³Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag der Clubleitung ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat.

Stamm-Mitglied wird, wer während 25 Jahren dem Club angehört hat „ab Beginn der Stimmberechtigung“.

Die Ernennung von Ehren- und Stamm-Mitgliedern erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.

⁴Passivmitglieder sind Personen, die den FC Liestal ideell und durch die Entrichtung eines jährlichen Beitrages unterstützen.

⁵Aktivmitglieder sind Personen, die im FC Liestal den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter tätig sind. Die Fussballspieler gliedern sich in Amateurspieler, Junioren, Senioren und Veteranen.

⁶Eintritte von Mitgliedern aller Kategorien sind grundsätzlich immer möglich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Club zu erfolgen.

Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

⁷Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt somit am Tage der Zustellung der Austrittserklärung an den Club, sofern vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist. Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Eine teilweise Rückforderung bezahlter Jahresbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Rechte

¹Den Mitgliedern stehen vorbehaltlich des Absatz 2 folgende Rechte zu:

- a) Ehren-, Stamm- und Passivmitglieder:
 1. Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten nach § 6 der Statuten.
 2. Wählbarkeit in alle Clubämter (Chargen).
- b) Aktivmitglieder:
 1. Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten nach § 6 der Statuten.
 2. Wählbarkeit in alle Clubämter (Chargen).
 3. Aktive Teilnahme an den Trainings- und Wettspielen.

²Stimmberechtigung erhält ein Mitglied erst mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 4 Pflichten

¹Die Mitglieder haben sich den Statuten sowie den Vereinszielen des FC Liestal zu verpflichten.

Die Mitglieder erklären sich zudem bereit, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag ordnungsgemäss zu entrichten.

²Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich anlässlich der Generalversammlung. Die Erhebung der Beiträge bei den Mitgliedern erfolgt jährlich zu Beginn der Saison.

³Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den Beiträgen befreit.

⁴Mitglieder, die gegen die Statuten des FC Liestal verstossen oder ihre ordentlichen Beiträge nicht entrichten, können - unter entsprechender Rechtsbelehrung - aus dem Club ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 14 Tagen schriftlich und begründet an die Clubleitung zu Handen der nächsten Generalversammlung rekuriert werden. Fällt die Rekursfrist mit der Generalversammlung

zusammen, so kann der Rekurs auch anlässlich der Generalversammlung selbst erfolgen.

IV. Organe

§ 5 Die Organe des FC Liestal sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubleitung
- c) die Rechnungsrevisoren

V. Generalversammlung

§ 6 ¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Vorjahres
- b) Mutationen
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Clubpräsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Clubpräsidenten, der übrigen Mitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehren- und Stamm-Mitgliedern, Ehrungen
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Anträge der Clubleitung oder von Mitgliedern

²Die Einladung und die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung auf dem Postweg oder elektronisch zugestellt. Ebenfalls zwanzig Tage vor der Versammlung liegen der Jahresbericht und die Jahresrechnung im Sekretariat zur Einsichtnahme auf oder es folgt auf Verlangen des Clubmitglieds eine Zustellung auf elektronischem Wege.

³Anträge von Mitgliedern zu den einzelnen Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung der Clubleitung schriftlich einzureichen.

⁴Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

⁵Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen vorbehältlich der für die Statutenänderungen sowie die Auflösung des Clubs vorgesehenen Fälle (§ 13, Ziff. 1 und § 14, Ziff 1).

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn dies $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

- § 7** Das Geschäftsjahr (Saison) beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- § 8** Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der Clubleitung einberufen werden. Die Einberufung (innert 30 Tagen) einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.

VI. Clubleitung

- § 9** ¹Die Clubleitung besteht aus mindestens 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

²Mit Ausnahme des Clubpräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Clubleitungsmitglieder durch die Clubleitung ersetzt werden. Ebenso kann die Clubleitung weitere Mitglieder auch während der Amtszeit für die Erfüllung von Aufgaben gewinnen.

³In die Kompetenz der Clubleitung fallen sämtliche Geschäfte, die für eine ordentliche Vereinsführung notwendig sind und nicht in die eines anderen Organ übertragen sind. Die Clubleitung hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Spielbetriebes
- Anstellung der Trainer
- Besetzung der Geschäftsstelle
- Verwaltung der Clubfinanzen
- Vertretung des Clubs gegen aussen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festlegen der Organisationsstruktur
- Besetzen von vakanten Chargen
- Verpachtung der Clubwirtschaft
- Ernennung von Ausschüssen und Kommissionen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Organisation von Anlässen
- Verpflichtung von Spielern

⁴Die Clubleitung behandelt die anstehenden Geschäfte anlässlich von Sitzungen. Diese werden vom Präsidenten nach Massgabe der Dringlichkeit einberufen.

⁵Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen:

- Der Präsident jeweils kollektiv mit dem Vizepräsident oder mit einem anderen Mitglied der Clubleitung.
- Der Vizepräsident jeweils kollektiv mit dem Präsidenten oder mit einem anderen Mitglied der Clubleitung.
- Die übrigen Clubleitungsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Ressorts oder einzelner Funktionsträger / -innen fallen, können mit Einzelunterschrift der jeweiligen Ressortleiter oder der entsprechend verantwortlichen Person geregelt werden.

VII. Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

§ 10 ¹Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.

Ihre Amtstätigkeit beträgt 1 Jahr. Nach diesem Amtsjahr scheidet der 1. Revisor aus und der Ersatzrevisor rückt als 2. Revisor nach.

²Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

³Lassen sich die entsprechenden Chargen aufgrund Mangels an fachlichen Fähigkeiten nicht besetzen, so liegt es in der Kompetenz der Clubleitung, diese Aufgabe extern zu vergeben (Revisionsstelle).

⁴Die Rechnungsrevisoren oder die externe Revisionsstelle prüfen, ob die Jahresrechnung vollständig, nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Richtlinien der Verbände geführt wird. Sie haben zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

VIII. Finanzen

§ 11 ¹Die Einnahmen des Clubs bestehen u.a. aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Supportern, Sponsoren, Donatoren
- Subventionen
- Erträge aus Anlässen, Werbeverträgen, Inseraten
- Matcheinnahmen
- Anteil Clubwirtschaft gemäss Pachtvertrag

²Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Clubleitung. Diese kann dazu spezielle Regulative erlassen.

³Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderungen

§ 12 ¹Statutenänderungen können nur anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden und dies nur dann, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

²Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich und in vollem Wortlaut zuzustellen.

³Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind der Clubleitung 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

X. Auflösung des Clubs

§ 13 ¹Die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend ist. Wenigstens 80 % der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77/78 ZGB.

²Bei Auflösung des Clubs muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, in die ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

³Ein Vermögensüberschuss muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der politischen Behörde (Stadtkanzlei Liestal) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Tagen erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der Stadtbehörde Liestal zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

- § 14** Die revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2016 angenommen. Sie ergänzen und aktualisieren die Statuten vom 12. August 1999 und treten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) sofort in Kraft.

08. April 2016

Fussballclub Liestal 1895
Die Clubleitung